

Informationen zum Handel über L&S

Die Kunden von Trade Republic begründen keine eigene vertragliche Verbindung mit der Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG (nachfolgend „L&S“). Gleichwohl weist Trade Republic die Kunden auf folgende im Zusammenhang mit dem Handel über L&S geltenden Regeln und Besonderheiten hin.

Quotemachines

Den Kunden von Trade Republic ist für den Handel über L&S der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Quoteanfrage und zum Geschäftsabschluss (sog. Quotemachines) untersagt. Trade Republic behält sich das Recht vor, die Kunden, bei denen der begründete Verdacht des Einsatzes von Quotemachines besteht, auf den Verdacht der unsachgemäßen Nutzung hinzuweisen. Weitere Maßnahmen werden zwischen Trade Republic und L&S abgestimmt. Entsprechendes gilt für einen durch L&S mitgeteilten Manipulationsverdacht.

Mistrades

Trade Republic und L&S haben folgenden Regelungen hinsichtlich Mistrades vereinbart, die nach Ziffer 20.4 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Anlage 2.2. zur Kundenvereinbarung) zur Konsequenz haben können, dass Trade Republic ein ausgeführtes Wertpapiergeschäft auch gegenüber dem Kunden rückgängig machen kann:

1. Die Parteien [Anmerkung: Trade Republic und L&S] vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Handel (Misttrade). Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
2. Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
 - 3.1. bei Aktien und Fondsanteilen wenn
 - 3.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel)
 - bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 5,00 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – bei DAX-Werten 2,5% und bei sonstigen Werten 5%
 - bei einem Referenzpreis über 5,00 Euro bis einschließlich 10,00 Euro bei DAX-Werten 2% und bei sonstigen Werten 3%
 - bei einem Referenzpreis über 10,00 Euro bis einschließlich 50,00 Euro bei DAX-Werten 1,5% und bei sonstigen Werten 2%
 - bei einem Referenzpreis größer 50,00 Euro die Abweichung bei DAX-Werten 1% und bei sonstigen Werten 1,5%beträgt
 - 3.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse
 - wenn die Abweichung bei DAX-Werten 5% und bei sonstigen Werten 10% beträgt
 - 3.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) wenn,
 - bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 20% und mindestens 0,20 Euro beträgt; diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 2,50 Euro vorliegt,
 - bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 0,40 Euro,
 - wenn der Referenzpreis höher als der beanstandete Preis ist und die Abweichung mindestens 50% beträgt,
 - wenn der Referenzpreis kleiner gleich dem beanstandeten Preis und die Abweichung mindestens 100% beträgtDiese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 Euro vorliegt.
 - 3.3. bei festverzinslichen Wertpapieren wenn, die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 1 % beträgt.
4. Als Referenzpreis gilt
 - 4.1. bei Aktien, Fondsanteilen und festverzinslichen Wertpapieren
 - 4.1.1. während des fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse (Vola-Unterbrechungen und Suspendierungen unterbrechen den fortlaufenden Handel) der Geschäftspreis an der Referenzbörse, welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein

Geschäftspreis an der an der Referenzbörse zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die zum Zeitpunkt des fraglichen Geschäfts vorhandene, für die Geschäftsanfrage geltende ordnungsgemäß zustande gekommene volumengewichtete Seite des Quotes an der Referenzbörse.

4.1.2. außerhalb eines fortlaufenden Handels des Wertes an der Referenzbörse

der Geschäftspreis in TradeLink welcher unmittelbar vor dem betreffenden Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ist unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft kein Geschäftspreis in TradeLink zustande gekommen, so gilt als Referenzpreis die letzten unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft ordnungsgemäß zustande gekommenen Quotes in TradeLink. Bei Quotes für ein angefragtes Volumen, welches die Liquiditätsstandards übersteigt, ist der Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs als Referenzpreis zugrunde zu legen.

4.2. bei strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.)

der Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft an den Börsen oder in TradeLink zustande gekommenen Geschäfte bzw. Quotes für das Produkt gemäß 4.1.2. gebildet. Ist nur ein Preis oder Quote unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen.

4.3. Nicht als Referenzpreis gelten

- die Geschäfte an der Referenzbörse, welche nachträglich aufgehoben werden,
- die Geschäfte an der Referenzbörse mit Minimalvolumen,
- Spannen an der Referenzbörse, welche durch nachträgliche Orderaufhebungen verändert werden,
- Mistrades in TradeLink, auch wenn nicht als solche gemeldet,
- Misquotes.

4.4. Soweit in dieser Vereinbarung Bezug genommen wird auf Referenzbörsen ist hierunter folgendes zu verstehen:

4.4.1 bei Aktien in der Regel Xetra mit Ausnahme von Eurostoxx- und Euronext-Werten wo die Euronext, Asiatische Werte, wo die jeweilige Heimatbörse und bei US-Werten wo Nasdaq und NYSE als Referenzbörse angesehen.

4.4.2 bei Fondsanteilen, festverzinslichen Wertpapieren und strukturierten Produkten (Optionsscheinen, Zertifikaten etc.) die jeweiligen deutschen Börsen, an denen diese Produkte gehandelt werden

5. Ist für Aktien und festverzinslichen Wertpapiere kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder besteht Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels anderer marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer Methoden auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Dabei sind auch insbesondere die ordnungsgemäßen Geschäfte und Spannen an der Referenzbörse, an anderen Börsen bzw. die Geschäfte und Quotes in TradeLink zu berücksichtigen, die vor und nach dem als Mistrade gemeldeten Geschäft zustande gekommen sind (Preiskontinuität als Merkmal zur Bestimmung des Referenzpreises). 4.3. gilt hierfür entsprechend.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 von der meldenden Partei zu erbringen.

Bei Fondsanteilen gilt, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, der letzte vor dem betreffenden Geschäft von der Kapitalanlagegesellschaft festgestellte Anteilswert als Referenzpreis.

6. Form und Frist der Meldung

6.1. Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und zwar innerhalb einer Meldefrist von 120 Minuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluß des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann kann die Mistrade-Meldung bis 09:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

6.2. Bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis über 10.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

6.3. Bei Geschäften in derivativen Produkten (z.B. Optionsscheine und Zertifikate), bei denen der Quotierung und den Geschäften ein Irrtum über das Produkt oder dessen Ausstattung zugrunde liegt, gelten die Meldefristen nicht.

6.4. Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.

6.5. Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises bzw. des gestellten Quotes (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.

Misquotes bei limitierten Geschäften

Trade Republic und L&S haben folgenden Regelungen hinsichtlich Misquotes, die bei preislich limitierten Orders zu einer Aufhebung des Geschäftsabschlusses führen können, vereinbart. Trade Republic weist in diesem Zusammenhang auf die Funktionsweise des LOM-Verfahrens hin (siehe unten):

1. Die Parteien [d.h. Trade Republic und L&S] vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall eines Geschäftsabschlusses, der im Rahmen des TradeLink Limit-Order-Managements („LOM“) zustande gekommen ist und dieser Misquote zur Ausführung einer bei LOM eingegangenen Limitorder geführt hat. Danach werden die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misquote vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Misquote liegt vor, wenn auf Grund eines im LOM generierten Quote-Requests ein Quote für ein Geschäft (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Ein Misquote kann nur geltend gemacht werden bei Wertpapieren mit einem Referenzpreis von mehr als 0,30 Euro pro Stück.

Zur Ermittlung einer erheblichen und offenkundigen Abweichung des Geschäfts vom marktgerechten Preis gelten die Regelungen zu Ziffern 3 bis 7. Betreffend Mistrades (siehe vorstehender Abschnitt „Mistrades“).

Das LOM kann ein Limitordersystem an einem organisierten Markt nicht ersetzen. Die Nutzung des LOM bringt zusätzliche systemimmanente Risiken mit sich, die bei Aufgabe von preislich limitierten Orders vom Kunden akzeptiert werden müssen.

LOM-Verfahren

LOM ist das Limit-Order-Managementsystem, das von der vwd TransactionSolutions AG entwickelt und betrieben wird. Es verwaltet die auf der Seite der Trade Republic eingestellten Orders und überprüft sie ständig gegen den von L&S bereit gestellten Kursfeed. L&S hat keinen Einblick in das jeweilige Orderbuch.

Das LOM erhält von L&S keine handelbaren Kurse. Die empfangenen Kurse im Feed von L&S sind rein indikativ. Handelbare Kurse werden erst im Rahmen des Quote-Request-Verfahrens / Request for Quote (RfQ) an das LOM ermittelt: wenn eine Limit-Order mit dem von L&S permanent eingestellten Kurs seines Kursfeeds übereinstimmt, löst das LOM einen Quote-Request / RfQ an L&S aus. Das LOM prüft daraufhin, ob der von L&S an das LOM gesendete Quote mit dem Limit der Limit-Order noch übereinstimmt. Ist dies der Fall, so schickt das LOM automatisch für Trade Republic als Kommissionär ein Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers an L&S, welche dieses Angebot annehmen oder ablehnen kann.

Demnach kommt es im LOM-Verfahren zu folgender Orderhandhabung:

Eine **Market Order** (d.h. ein preislich unlimitierter Kauf- oder Verkaufsauftrag, der entsprechend Ziffer 6.1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird) soll grundsätzlich zum nächsten im LOM-Verfahren ermittelten Preis – billigst oder bestens – ausgeführt werden. Antwortet L&S bei der Ausführung einer Market Order nicht oder zu spät auf den Quote-Request (Quote Timeout) des LOM, lehnt die Stellung eines Quotes ab (Quote Reject), antwortet nicht oder zu spät auf den Trade-Request (Trade Timeout) oder lehnt die Annahme des Angebots ab (Trade Reject), so wird die Market-Order nicht ausgeführt. Die Market Order verbleibt in diesem Fall im LOM (als Market-Order), um mit dem nächsten eingehenden Kurstick von L&M erneut in das LOM-Verfahren überführt zu werden. Wird die Market Order bis zum Ende des Handelstages nicht ausgeführt, wird sie gelöscht.

Limitierte Aufträge (d.h. Kauf- und Verkaufsaufträge, die entsprechend Ziffer 6.2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen) lösen automatisch das LOM-Verfahren aus, wenn das Preislimit erreicht ist (d.h. bei Kaufaufträgen, wenn der von L&S gesendete Briefkurs kleiner bzw. gleich dem Preislimit ist; Verkaufsaufträge werden ausgelöst, wenn der von L&S gesendete Geldkurs größer bzw. gleich dem Preislimit ist). Antwortet L&S nicht oder zu spät auf den Quote-Request (Quote Timeout), lehnt die Stellung eines Quotes ab (Quote Reject), stellt einen Quote, der das Preislimit nicht mehr erfüllt, antwortet nicht oder zu spät auf den Trade-Request (Trade Timeout) oder lehnt die Annahme des Angebots ab (Trade Reject), wird der preislich limitierte Auftrag nicht ausgeführt. Weil es in den zuvor genannten Fällen keinen handelbaren Kurs gab bzw. der handelbare Kurs das Limit nicht „getriggert“ hat, verbleibt der preislich limitierte Auftrag als Limit-Order im LOM, um mit dem nächsten eingehenden Kurstick von L&S erneut auf Ausführbarkeit geprüft zu werden. Wird die Order nur teilweise ausgeführt, verbleibt der nicht ausgeführte Teil der Order als Limit-Order im LOM. Bestehende Limit-Orders können bei Bekanntwerden von anstehenden Kapitalmaßnahmen gelöscht werden.

Das LOM strebt an, jede Order komplett auszuführen. Sollte L&S nicht genügend Stücke zum selben Kurs anbieten, kann es zu einer Teilausführung kommen. Bei einer Teilausführung wird eine Order in mehrere einzelne Ausführungen aufgeteilt. Im Falle einer Teilausführung einer Limit-Order sind die Kurse, zu denen die einzelnen Teilausführungen zustande kommen, immer mindestens genauso gut oder aber besser als der eingestellte Limit-Preis.

Erteilung von Aufträgen

1. Die Autorisierung von Aufträgen erfolgt nach dem Einloggen über die Applikation mittels einer Kundenauthentifizierung. Der Kunde muss für den Zugang der Applikation seinen 4-stelligen Authentifizierungscode auf dem gekoppelten mobilen Endgerät eingeben. Auf diese Weise kann er Auftragsprozesse initiieren. Bestätigt der Kunde einen Auftrag, erhält das gekoppelte mobile Endgerät des Kunden eine entsprechende Transaktions-TAN als zweiten Faktor der Authentifizierung. Die Transaktions-TAN wird von der mobilen Applikation verarbeitet und bestätigt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Auftrag von dem mobilen Endgerät des Kunden aus aufgegeben wurde.
2. Eine Kundenauthentifizierung ist für die Erteilung einer Wertpapierorder und die Anweisung einer Auszahlung von Kundengeldern auf das Referenzkonto des Kunden erforderlich.
3. Für die Autorisierung einer Kundenorder hat der Kunde in der Applikation zunächst ein Wertpapier zum Kauf oder Verkauf auszuwählen. Dabei ist zu beachten, dass die in der Applikation angezeigten Kurse lediglich aktuelle An- und Verkaufspreise bzw. Quotierungen des Ausführungsplatzes darstellen. Trade Republic kann den An- oder Verkauf zu den angezeigten Preisen selbst nicht gewährleisten. Für eine verbindliche Ordererteilung sind folgende Schritte notwendig. Der Kunde hat in der Eingabemaske:
 - anzugeben, ob er eine preislich limitierte oder unlimitierte Order erteilt (im Falle einer preislichen Limitierung unter Angabe, bis wann die Order gültig sein soll);
 - die Anzahl Stücke anzugeben;
 - im Falle der Anzeige eines Hinweises wegen der Durchführung Zielmarktprüfung und Angemessenheitsprüfung, muss er bestätigen, dass trotz fehlender Kenntnisse und Erfahrungen oder unpassende Zielmarkteinstufung, er handeln möchte;
 - zu bestätigen, dass er verbindlich kauft oder verkauft; dadurch wird die Ausführung der Wertpapierorder an einem bestimmten Ausführungsplatz angewiesen.
4. Trade Republic wird den Auftrag nach erfolgreicher Autorisierung ausführen, soweit die sonstigen Ausführungsvoraussetzungen nach dem Rahmenvertrag und den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (insbesondere ein ausreichendes Guthaben für einen Wertpapierkauf) erfüllt sind. Sind die Ausführungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird Trade Republic den Kunden über die Nicht-Ausführung und – soweit möglich – über die Gründe für die Nicht-Ausführung informieren.